

 <p>- Betreuungsbehörde -</p>	<h2>Informationen über die Registrierung als Berufsbetreuer</h2>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------

Für die Führung berufsmäßiger Betreuungen kann ab 01.01.2023 nur die Person vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Betreuungsbehörde als beruflicher Betreuer registriert ist.

Wenn Sie Ihren Bürositz im Kreis Höxter planen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Betreuungsbehörde, Bahnhofstr. 26, 34414 Warburg unter Tel. 05641/78993867 bzw. betreuungsbehoerde@kreis-hoexter.de auf. Ein Antrag wird Ihnen zugeschickt.

Für die Registrierung haben Sie folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die **persönliche Eignung**: Dazu werden Sie zu einem persönlichen Gespräch bei der Betreuungsbehörde eingeladen.

2. Die **Zuverlässigkeit**: Sie haben nachzuweisen, dass Sie nicht strafrechtlichen auffällig geworden sind bzw. gegen sie ermittelt wird. Dazu beantragen Sie ein **einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde** (nicht älter als drei Monate) bei der Stadtverwaltung Ihres Wohnortes bzw. mit digitalem Personalausweis unter www.fuehrungszeugnis.bund.de. Als Adressat geben Sie bitte die o.g. Adresse der Betreuungsbehörde an.

Mit einer **Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** (nicht älter als drei Monate) belegen Sie, dass Sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Dazu beantragen Sie unter www.vollstreckungsportal.de eine Auskunft mit dem Einsichtsgrund „um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden - zur Führung beruflicher Betreuungen“. Die Auskunft senden Sie an die Betreuungsbehörde.

3. Die **ausreichenden Sachkunde**: Diese gilt als erfüllt, wenn Sie durch Unterlagen nachweisen:

- die Befähigung zum Richteramt bzw. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/Soziale Arbeit
- den Abschluss eines **anerkannten Sachkundelehrgangs**
- den Abschluss eines anerkannten **Lehrangebots bei einer Hochschule**
- das Vorliegen **anderweitiger Nachweise der Sachkunde**: D.h. die Kenntnisse haben Sie durch andere Aus-/Fortbildungen sowie praktische Tätigkeiten erworben und diese werden von der Betreuungsbehörde als ausreichende Sachkunde anerkannt.

4. Den Abschluss eine **Berufshaftpflichtversicherung bei Vermögensschäden** mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherer hat sich zu verpflichten, Änderungen im Versicherungsschutz der Betreuungsbehörde mitzuteilen.